

Fischereibestimmungen ALM Saison 2021 Tageskarte

Allgemeine Bestimmungen

- An der Alm ist ausschließlich das Fliegenfischen mit künstlicher Fliege erlaubt.
- Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen und den Fischereibestimmungen des jeweiligen Gewässers vertraut zu machen. Bei Fischereiausübung sind die gültige amtliche Fischerkarte/Fischergastkarte, die Fangstatistik und die Lizenz unbedingt mitzuführen.
- Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.
- Die Fischerei hat unter allen Umständen waidgerecht und schonend zu erfolgen.
- Das Fischen ist mit nur einem Köder (Trockenfliege oder Nympe) gestattet.
- Schoneinzelhaken sind Pflicht, Hakengröße von Größe 10 bis Größe 22 sind erlaubt, Widerhaken müssen, sofern vorhanden, komplett angedrückt sein! Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Wiederhaken wird die Lizenz eingezogen!
- Ein Maßband zum Abmessen der Fische sowie eine geeignete Lösezange müssen stets mitgeführt werden.

Dokumentationspflicht

- Vor Fischereiausübung ist in die Fangstatistik das Datum unauslöschar einzutragen.
- Entnommene Fische sind nach dem Fang unverzüglich, mit Angabe der Fischart, der Länge und der Uhrzeit des Fanges jeweils in eine eigene Zeile in der Fangstatistik einzutragen.
- Die Fangstatistik ist bis zum 15. Dezember des Jahres abgerechnet und unterschrieben in der Fischereiverwaltung des Stiftes abzugeben oder per e-mail an empfang@stift-lambach.at zu senden.

Schonzeiten und Fangmaße

Für alle Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestfangmaße ausgenommen

Fischart	Schonzeit	Entnahme	Entnahmemaß
Äsche	01.03. – 30.04.	Keine	entfällt
Bachforelle	16.09. – 15.03.	Keine	entfällt
Huchen	16.02. – 31.05.	Keine	entfällt
Regenbogenforelle	01.12. – 15.03.	Ja	Mindestmaß 30cm

Fangperiode: 1. April bis 31. Oktober

Ausfangbeschränkungen

Tagesausfang: 3 Salmoniden

Ist die tägliche Ausfangmenge erreicht, ist das Fischen einzustellen.

Der Fischfang darf nur bei Tageslicht ausgeübt werden

Untersagt sind folgende Punkte (Verbote)

- Streamer, Schwimmer, Glaskugeln, Blei
- Die Fischerei von Stegen, Brücken und Kraftwerksanlagen aus
- Das Fischen in Fischwanderhilfen sowie an der Wanderhilfe gleichgelegenen Ufer bis Flussmitte in einem Bereich von 5 m unterhalb bzw. oberhalb des Ein/Ausstieges
- Das Waten in Fischwanderhilfen, Laichplätzen und Jungfischeinständen

Reviergrenzen

Untere Alm: Von der Einmündung der Alm in die Traun bis zur Stegmühler Wehr (Reviergrenztafel)

Mittlere Alm: Von der Stegmühler-Wehr flussaufw. bis zur Tafel bei Fikm. 6,6

Fischereiaufsicht

Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch die vereidigten Schutzorgane zu überprüfen. Ihren Anweisungen und Aufforderungen ist unbedingt Folge zu leisten, eine Weigerung hat einen sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Die Lizenzgebühr wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug rückerstattet.